

Beschlussvorlage

| | | | |
|----------------|---------------|--------|------------|
| Abteilung/Amt | Bauamt | Nummer | 2024/921 |
| Sachbearbeiter | Herr Gunreben | Datum | 13.09.2024 |
| Aktenzeichen | | | |

| | | |
|----------------|-------------|------------|
| Beratungsfolge | Sitzungstag | Status |
| Stadtrat | 24.09.2024 | öffentlich |

Eintiefung des Steinbruchs Röderitz/Hoher Bühl bei Serkendorf (Gemarkungen Lahm/Lichtenfels und Uetzing/Bad Staffelstein); gemeindl. Einvernehmen nach § 36 BauGB, immissionsschutz- und wasserrechtliches Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren

Sachverhalt / Rechtslage

Für die Tieferlegung der Tiefsohle im Steinbruch Serkendorf hat die Fa. Debus Naturstein GmbH & Co. KG (Antragstellerin) beim Landratsamt Lichtenfels folgende Anträge vom 05.06.2024 eingereicht:

1. Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG
2. Antrag nach § 39 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für eine fiktive Grundwassernutzung (wegen Reduzierung der Deckschicht über dem Grundwasser, Eingang bei der Stadt Bad Staffelstein am 05.09.2024)
3. Antrag auf Abgrabungsgenehmigung nach Art. 7 BayAbgrG

A) Antragsgegenstand

Von der Tieferlegung betroffen ist der Steinbruch „Röderitz/Hoher Bühl“ südwestlich von Lahm (nördlich des Naturdenkmals Botzenkapelle), nicht der ebenfalls zum Betrieb gehörende, näher an Serkendorf gelegene (zweite) Steinbruch nordöstlich von Serkendorf. Der betroffene Steinbruch liegt mit seinem westlichen Teil im Gebiet der Stadt Bad Staffelstein (Gemarkung Uetzing), mit seinem östlichen Teil im Gebiet der Stadt Lichtenfels (Gemarkung Lahm). Auf den beigefügten Lageplan wird verwiesen.

Beantragt ist die Genehmigung für die Tieferlegung der maximalen Abbautiefe für den Kalkstein (bisher genehmigt 475 m NN) um weitere 25 m auf 450 m NN. Dabei ist die Höhe von 450 m NN das Maximum der Tieferlegungsplanung. Ist die Qualität des angetroffenen Steinmaterials nicht ausreichend, wird der Abbau nach Angaben der Antragstellerin nicht bis zur beantragten Tiefe fortgesetzt.

Da nur die genehmigte Abbausohle eingetieft werden soll, entsteht kein zusätzlicher Flächenbedarf.

Der Kalksteinabbau erfolgt auch durch Sprengungen. Die Sprengzeiten sind werktags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Das Material wird dann mittels Radladern und Baggern verladen, über den Verbindungsweg zu den Brecheranlagen auf dem Betriebsgelände im Steinbruch nordöstlich von Serkendorf verbracht und dort weiterverarbeitet. An diesem Betriebsablauf würde sich durch die Tieferlegung nichts ändern.

Die Antragstellerin bzw. ein Vertreter des mit der Erstellung der Antragsunterlagen beauftragten Ingenieurbüros wird das Vorhaben in der Sitzung am 24.09.2024 noch genauer vorstellen.

B) Zu den Verwaltungsverfahren

Die Stadt Bad Staffelstein wurde vom Landratsamt in den Verfahren für die Anträge nach den o.g. Nrn. 1 und 2 jeweils um Stellungnahme gebeten. Beide Verwaltungsverfahren beinhalten keine Öffentlichkeitsbeteiligung. Im abgrabungsrechtlichen Verfahren für den Antrag nach Nr. 3 ist von der Stadt über die Erteilung des (baurechtlichen) Einvernehmens nach § 36 BauGB zu entscheiden, weil auch Abgrabungen größeren Umfangs zu den (baurechtlichen) Anlagen nach § 29 Abs. 1 BauGB zählen. Die Abgrabungsgenehmigung wird im vorliegenden Fall zwar von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ersetzt, die Erfordernis zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bleibt davon aber unberührt (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen erfolgt – wie üblich – in öffentlicher Sitzung. Eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung enthält das bau- bzw. abgrabungsrechtliche Genehmigungsverfahren aber (ebenfalls) nicht. Die Antragsunterlagen können daher – wie im Baugenehmigungsverfahren – ausschließlich den zur Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zuständigen Mitgliedern des Stadtrates zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

C) Planungsrechtliche Bewertung

Der Steinbruch liegt im Vorranggebiet CA 6 des Regionalplans Oberfranken West für den Abbau von Kalk und Dolomit. Ein Bebauungsplan existiert für das Steinbruchgebiet nicht. Der Standort befindet sich somit im planungsrechtlichen Außenbereich. Das Vorhaben ist dort als standortgebundener gewerblicher Betrieb privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da der Betrieb auf die geologische Eigenart des Standortes angewiesen ist. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Staffelstein ist hier eine „Fläche für Abgrabungen“ und ein „Vorranggebiet für Bodenschätze“ dargestellt. Das Vorhaben entspricht somit auch den Darstellungen des Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

D) Bewertung im Hinblick auf die Grundwassersituation (bauplanungsrechtliche Relevanz: § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)

Das Vorhaben liegt außerhalb bestehender und geplanter Trinkwasserschutzgebiete. Südlich davon liegt das geplante Schutzgebiet für die Schwabthaler Quellen (Stadtwerke Lichtenfels), etwa 800 westlich das Wasserschutzgebiet Serkendorfer Quelle (Wasserversorgung Stadt Bad Staffelstein). Auf den beigefügten Lageplan hierzu wird verwiesen. Die Serkendorfer Quelle wird aber seit über 30 Jahren nicht mehr und wird auch zukünftig nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzt.

Zur hydrogeologischen Situation und in Bezug auf den Grundwasserschutz wurde ein hydrogeologisches Gutachten vom 29.04.2024 von der Piewak & Partner GmbH (Ingenieurbüro für Hydrogeologie und Umweltschutz) erstellt. Nach der geplanten Tieferlegung der Tiefsohle um 25 m auf 450 m NN würde der eigentliche Grundwasserleiter noch etwa 50 m darunter liegen. Der Verlust von 25 m Deckschicht ist der Auslöser des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Nach der im hydrogeologischen Gutachten angestellten Berechnung zur Reduzierung der Schutzfunktion der Deckschichten ergibt sich eine als sehr gering bewertete Verschlechterung der Schutzfunktion. Signifikante Auswirkungen auf das Grundwasser ergäben sich nicht.

Darüber hinaus soll nach Abbauende wieder lagerstätteneigenes Material eingebracht werden, wodurch der geplante Abbau später wieder ausgeglichen werde.

E) Bewertung weiterer Umwelteinwirkungen durch das beantragte Vorhaben (§ 35 Abs. 3 Nrn. 3 und 5 BauGB)

Naturschutz:

Von der Antragstellerin wurde ein Büro für ökologische Studien beauftragt, in Abstimmung mit der UNB beim LRA Lichtenfels eine Kartierung der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten vorzunehmen. Der Kartierbericht mit den Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt liegt den Antragsunterlagen bei. Die Tieferlegung wird im Ergebnis als artenschutzrechtlich

unproblematisch eingestuft, was angesichts des Verzichts auf die Neuerschließung von Abgrabungsflächen nachvollziehbar ist. Allerdings stellt der Bericht auch fest, dass die Tieferlegung zu einem verzögerten Rekultivierungsbeginn des Steinbruchs führt. Zum Ausgleich hierfür wurden Vorschläge erarbeitet, wie z.B. die Installation von Vogel-, Bilch- und Fledermaus(nist)kästen. Die Auswirkungen der Tieferlegung stellen sich naturschutzfachlich als voll kompensierbar dar. Über die im Einzelnen notwendigen Kompensationsmaßnahmen hat im weiteren Verfahren das Landratsamt zu entscheiden.

Lärm- und Erschütterungsschutz, Luftreinhaltung:

Die Sprengerschütterungen werden – wie bisher – überwacht und die Ergebnisse an die Aufsichtsbehörden übermittelt. Den Antragsunterlagen liegt auch eine sprengtechnische Stellungnahme zu einer Erschütterungssprengung im Rahmen einer Großbohrlochsprengung am 24.10.2023 bei zur Ermittlung der auftretenden Sprengerschütterungen im Siedlungsgebiet Lahm. Im Ergebnis sind dort Schäden im Sinne einer Gebrauchswertminderung von Gebäuden nicht zu erwarten. Bereits bisher würden im Betrieb alle einzuhaltenden Schwellenwerte deutlich unterschritten. Eine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand sei nicht zu erwarten, vielmehr werde durch die Eintiefung mit einer Dämpfung der bestehenden Abbaugeräusche gerechnet. Durch die Tieferlegung sei auch eine eher nachlassende Staubbelastung zu erwarten.

F) Ergebnis:

Nach Ansicht der Bauverwaltung sind die Antragsunterlagen aussagekräftig und die darin vom Ingenieurbüro Piewak & Partner auf der Basis weiterer Fachgutachten bzw. Stellungnahmen ermittelten Ergebnisse hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen der beantragten Sohleertieferlegung auf Mensch und Umwelt nachvollziehbar und plausibel. Demnach sind die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen als unkritisch einzustufen.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Antrag auf Abgrabungsgenehmigung für die Eintiefung des Steinbruchs Röderitz/Hoher Bühl um 25 m zu erteilen.

Anlagen:

- 1 Luftbild Steinbrüche bei Serkendorf
- 1 Lageplan des einzutiefenden Bereichs
- 1 Lageplan zu den Wasserschutzgebieten im Umfeld des Steinbruchs
- 1 Antrag auf Tieferlegung der Tiefsohle im Steinbruch Serkendorf nach § 16 BImSchG mit 9 Anlagen
- 1 Wasserrechtlicher Antrag auf fiktive Benutzung von Grundwasser im Steinbruch Serkendorf mit 5 Anlagen
- 1 Hydrogeologisches Standortgutachten (Piewak & Partner GmbH) für den Steinbruch Serkendorf vom 18.03.2024 mit 6 Anlagen

Bad Staffelstein, 23.09.2024

Gunreben
Bauamtsleiter